

Merkblatt zur Erfassung von Cash-Pooling in der vierteljährlichen Schuldenstatistik und der Statistik über Finanzielle Transaktionen

1. Definition von Cash-Pooling in der amtlichen Statistik

Cash-Pooling (auch Liquiditätsverbund genannt) bezeichnet eine Konstellation, in der Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements einander liquide Mittel zur Verfügung stellen oder auf diese zurückgreifen können.

Die den Cash-Pool verwaltende Einheit wird „Cash-Pool-Führer“, die teilnehmenden Einheiten „Cash-Pool-Einheiten“ genannt. Als Einheiten im Sinne von Cash-Pooling gelten nur Einheiten, die über eine eigenständige Rechnungslegung verfügen. Liquiditätsbeziehungen mit Einheiten, die selbst keine eigenständigen berichtspflichtigen Einheiten in den Finanzstatistiken sind (z.B. innere Darlehen aus Rücklagen, für die keine Sonderrechnung geführt wird), sind nicht zu erfassen.

Insbesondere folgende Sachverhalte sind beim Cash-Pooling auszuweisen:

- Liquiditätsverbünde zwischen Kernhaushalten (z.B. Einheitskassen oder Amtskassen)
- Liquiditätsverbünde zwischen Kern- und Extrahaushalten und sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
- Liquiditätsverbünde, die „Cash Concentration“¹ praktizieren
- Liquiditätsverbünde über Landeshauptkassen

2. Meldung von Cash-Pooling in der vierteljährlichen Schuldenstatistik und der Statistik über Finanzielle Transaktionen

Durch die Erfassung von Cash-Pooling sollen die Verbindlichkeiten und Forderungen aus dem Liquiditätsmanagement in der vierteljährlichen Schuldenstatistik und der Statistik über Finanzielle Transaktionen ganzheitlich und konsistent abgebildet werden können. U.a. deswegen wird - abweichend von dem Großteil des restlichen Merkmalkatalogs - in der Statistik über Finanzielle Transaktionen das Merkmal Cash-Pooling in Beständen erfragt.

Liquiditätsbeziehungen aller am Cash-Pool teilnehmenden Einheiten werden stets bilateral gegenüber dem Cash-Pool als Gegenpartei abgebildet. Die Meldung ist dabei jeweils von den einzelnen Cash-Pool-Einheiten sowie vom Cash-Pool-Führer, der selbst auch als Cash-Pool-Einheit agieren kann, durchzuführen.

Das Merkmal Cash-Pooling wird in der vierteljährlichen Schuldenstatistik immer nach Cash-Pool-Führer und Cash-Pool-Einheit untergliedert. In der Statistik über Finanzielle Transaktionen werden teilweise Forderungsbestände bei Ebenen/Bereichsabgrenzungen zusammengefasst.

Für die Erfassung von Cash-Pooling sind folgende Tatbestände zu beachten:

¹ Cash-Concentration (auch Zinsoptimierung oder Bargeldkonzentration) bedeutet, dass Geldmittel verschiedener Akteure auf einem zentralen Konto (Cash-Pool-Konto) zusammengeführt werden.

a) Statistikmeldung aus Sicht einer Cash-Pool-Einheit

Da eine Cash-Pool-Einheit zum Stichtag entweder ein Guthaben (Forderung) oder eine Verbindlichkeit gegenüber dem Cash-Pool hat, erfolgt für Cash-Pool-Einheiten der Ausweis auch entweder nur in der Statistik über Finanzielle Transaktionen oder nur in der vierteljährlichen Schuldenstatistik.

Eine Teilnahme an Cash-Pooling ist auch für Cash-Pool-Einheiten möglich, die kein eigenes Bankkonto besitzen. In diesem Fall werden ihre gesamten Geldmittel auf dem Bankkonto des Cash-Pool-Führers eingezahlt. Wenn eine Cash-Pool-Einheit mehr dem Cash-Pool zuführt als sie aus diesem entnimmt, ist sie in einer Guthaben-Position gegenüber dem Cash-Pool. In der **Statistik über Finanzielle Transaktionen** muss sie dieses Guthaben unter „Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ ausweisen. Entnimmt die Cash-Pool-Einheit mehr aus dem Cash-Pool als sie in diesen eingezahlt hat, ist sie in einer Verbindlichkeitsposition gegenüber dem Cash-Pool. Diese Verbindlichkeit weist sie in der vierteljährlichen Schuldenstatistik unter „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich“ beim Merkmal „Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel“ an die entsprechende Ebene aus, der der Cash-Pool-Führer angehört. Hat die Cash-Pool-Einheit eine Forderung gegenüber dem Cash-Pool, ist in der vierteljährlichen Schuldenstatistik keine Meldung vorzunehmen.

Handelt es sich bei dem Cash-Pool-Führer um einen Kernhaushalt, so hat die Cash-Pool-Einheit ihre bei Liquiditätsüberschuss dem Cash-Pool zugeführten bzw. für eigenen Liquiditätsbedarf entnommenen Mittel aus dem Cash-Pool gegenüber der Ebene, der der Cash-Pool-Führer angehört, zu melden. Handelt es sich um Cash-Pooling zwischen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, so hat die Cash-Pool-Einheit ihre Forderung bzw. Verbindlichkeit je nach Zuordnung des Cash-Pool-Führers gemäß Bereichsabgrenzung „bei Zweckverbänden und dergleichen“, „bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ oder „bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen“ zu melden.

Beispiel: Die Cash-Pool-Einheit A hatte zum 30.09.2020 ein Cash-Pool-Guthaben von 1 Mio. Euro. Dies hat sie entsprechend in der **Statistik über Finanzielle Transaktionen** als Forderung unter „Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ beim Merkmal „Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel“ an die Ebene/Bereichsabgrenzung des Cash-Pool-Führers gemeldet.² Im Laufe des Folgequartals hat die Einheit allerdings 1,5 Mio. Euro mehr Mittel aus dem Cash-Pool in Anspruch genommen als eingezahlt. Es besteht somit keine Forderung mehr gegenüber dem Cash-Pool, da die im Folgequartal entnommenen Mittel das Guthaben aus dem Vorquartal aufgebraucht haben. In der **Statistik über Finanzielle Transaktionen** ist daher zum 31.12.2020 keine Forderung mehr gegenüber dem Cash-Pool zu melden. Da die Cash-Pool-Einheit jedoch über ihr ursprüngliches Guthaben (1,0 Mio. Euro) hinaus weitere Mittel entnommen hat (0,5 Mio. Euro mehr als das Guthaben zum 30.09.2020), muss sie zum 31.12.2020 in der **vierteljährlichen Schuldenstatistik** eine Verbindlichkeit gegenüber dem Cash-Pool in Höhe von 0,5 Mio. Euro unter „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse“ beim Merkmal „Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenem Liquiditätsbedarf entnommene Mittel“ ausweisen.

² Wenn in der Statistik über Finanzielle Transaktionen das Merkmal Cash-Pooling nicht nach Cash-Pool-Führer und Cash-Pool-Teilnehmer untergliedert ist, werden die Forderungsbestände beim Merkmal „Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ bei der entsprechenden Ebene/Bereichsabgrenzung gemeldet.

b) Statistikmeldung aus Sicht des Cash-Pool-Führers

Das Verhältnis zu jeder an dem Cash-Pool teilnehmenden Einheit ist einzeln zu betrachten und festzustellen, ob der Cash-Pool eine Forderung oder eine Verbindlichkeit gegenüber der jeweiligen Einheit hat. Der Cash-Pool-Führer kann entsprechend – im Gegensatz zu den Cash-Pool-Einheiten – gleichzeitig sowohl in einer Forderungs- als auch in einer Verbindlichkeitsposition gegenüber den Cash-Pool-Einheiten sein.

Der Cash-Pool-Führer muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit, die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Dies meldet er gemäß der Erläuterung 2 a) (*Statistikmeldung aus Sicht einer Cash-Pool-Einheit*). Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

Die Meldung in der Statistik erfolgt nach dem **Bruttoprinzip**, d.h. die Forderungen und die Verbindlichkeiten des Cash-Pools gegenüber den Cash-Pool-Einheiten müssen in der Meldung zur vierteljährlichen Schuldenstatistik und der Statistik über Finanzielle Transaktionen separat dargestellt werden. **Eine Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten miteinander ist nicht zulässig.** Alle Forderungen, die der Cash-Pool gegenüber den Cash-Pool-Einheiten (einschließlich des Cash-Pool-Führers selbst) hat, sind vom Cash-Pool-Führer zusammenzufassen und in der **Statistik über Finanzielle Transaktionen** als Forderungen („Cash-Pool-Führer (CF): Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten“³) entsprechend der Zuordnung nach Bereichsabgrenzung (s. Erläuterung zu 2 a)) der entnehmenden Einheiten auszuweisen. Gleiches gilt für die Verbindlichkeiten, die in der **vierteljährlichen Schuldenstatistik** („Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten“) zu erfassen sind. Dabei gilt: Grundsätzlich entspricht aus der Sicht des Cash-Pools die Summe aller Meldungen des Cash-Pool-Führers in der vierteljährlichen Schuldenstatistik der Summe aller Meldungen des Cash-Pool-Führers aus der Statistik über Finanzielle Transaktionen.⁴ Meldungen des Cash-Pool-Führers als Cash-Pool-Einheit bleiben hier von unberücksichtigt.

Durch die Doppelrolle des Cash-Pool-Führers ergibt sich folgende Besonderheit: Wenn der Cash-Pool-Führer dem Cash-Pool eigene Liquiditätsüberschüsse zuführt, muss er dies nicht nur in der **Statistik über Finanzielle Transaktionen** aus der Perspektive einer teilnehmenden Einheit berücksichtigen (unter „Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel“)⁵.

³ Wenn in der Statistik über Finanzielle Transaktionen das Merkmal Cash-Pooling nicht nach Cash-Pool-Führer und Cash-Pool-Teilnehmer untergliedert ist, werden die Forderungsbestände beim Merkmal „Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ bei der entsprechenden Ebene/Bereichsabgrenzung gemeldet.

⁴ Vgl. hierzu „3. Beispiel“: Die Verbandsgemeinde meldet als Cash-Pool-Führer in der vierteljährlichen Schuldenstatistik 30.000€ als „Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten“ sowie 15.000€ unter „Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pooling-Teilnehmer aufgenommene Kassenkredite“ – es bestehen somit 45.000€ Verbindlichkeiten aus Cash-Pooling. In der Statistik über Finanzielle Transaktionen meldet die Verbandsgemeinde ebenfalls insgesamt 45.000€ als Forderungsbestand aus Cash-Pooling.

⁵ Wenn in der Statistik über Finanzielle Transaktionen das Merkmal Cash-Pooling nicht nach Cash-Pool-Führer und Cash-Pool-Teilnehmer untergliedert ist, werden die Forderungsbestände beim Merkmal „Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ bei der entsprechenden Ebene/Bereichsabgrenzung

Er muss dies in gleicher Höhe auch in der **vierteljährlichen Schuldenstatistik** aus Perspektive des Cash-Pool-Führers in der Meldung für den Cash-Pool unter dem Merkmal „Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten“ entsprechend der eigenen Zuordnung nach Bereichsabgrenzung erfassen. Gleiches gilt, wenn der Cash-Pool-Führer seinen eigenen Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool deckt: In der **vierteljährlichen Schuldenstatistik** erfordert das eine Meldung unter dem Merkmal „Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel“ und zugleich in der **Statistik über Finanzielle Transaktionen** eine Meldung unter dem Merkmal „Cash-Pool-Führer (CF): Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten“ entsprechend der eigenen Zuordnung nach Bereichsabgrenzung für den Cash-Pool⁶.

c) Meldung des Mittelbestands des Cash-Pools

Der Cash-Pool-Führer ist der rechtliche Eigentümer der für den Cash-Pool gehaltenen Geldmittel und durchgeführten Geldmittelanlagen (insbesondere Bankkonten), auch wenn dies für Rechnung aller Cash-Pool-Einheiten erfolgt.⁷ Werden die Geldmittel des Cash-Pools bei einem Kreditinstitut geführt, sind die Einlagen vom Cash-Pool-Führer in der **Statistik über Finanzielle Transaktionen** unter „Bargeld und Einlagen“ auszuweisen.

Da die Cash-Pool-Einheiten im Rahmen von Cash-Pooling nicht Eigentümer des Cash-Pool-Kontos sind, sind Geldmittelbestände des Cash-Pools von ihnen auch nicht in der Statistik über Finanzielle Transaktionen unter „Bargeld und Einlagen“ zu melden. Entnimmt jedoch eine Cash-Pool-Einheit dem Cash-Pool Mittel und zahlt sie auf ein eigenes Konto bei einem Kreditinstitut ein oder legt sie anderweitig an, so ist neben der Entnahme von liquiden Mitteln aus dem Cash-Pool in der vierteljährlichen Schuldenstatistik bzw. die Verringerung der gemeldeten Zuführungen in den Cash-Pool in der Statistik über Finanzielle Transaktionen diese Einlage bzw. Mittelanlage (z.B. in Wertpapieren) im entsprechenden Merkmal der Statistik über Finanzielle Transaktionen (außerhalb des Cash-Pools) zu melden.⁸ Zu beachten ist, dass hier zum Teil Zu- und Abgänge und nicht Bestände zu erfassen sind.

Es ist möglich, dass Überschüsse eines Cash-Pools auch außerhalb von „Bargeld und Einlagen“ angelegt werden, zum Beispiel in Form von Geldmarktpapieren. Legt der Cash-Pool-Führer Mittel für den gesamten Cash-Pool an, so meldet nur er die Mittelanlage. Da er die Mittel nicht für den eigenen Liquiditätsbedarf entnimmt, verändern sich weder seine Forderungen noch seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Cash-Pool. Sie verändern sich auch nicht, wenn der Cash-Pool-Führer die zwischenzeitlich anderweitig angelegten Mittel wieder auf das Cash-Pool-Konto überweist, denn auch hierbei erfolgt keine Zuführung aus eigenem Liquiditätsüberschuss.

gemeldet. Forderungen aus Perspektive des Cash-Pool-Führers und der Cash-Pool-Einheit sind hierbei zu addieren.

⁶ Wenn in der Statistik über finanzielle Transaktionen das Merkmal Cash-Pooling nicht nach Cash-Pool-Führer und Cash-Pool-Teilnehmer untergliedert ist, werden die Forderungsbestände beim Merkmal „Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ bei der entsprechenden Ebene/Bereichsabgrenzung gemeldet. Forderungen aus Perspektive des Cash-Pool-Führers und der Cash-Pool-Einheit sind hierbei zu addieren.

⁷ Der Cash-Pool-Führer ist ebenso der rechtlich Verpflichtete aus abgeschlossenen Finanzierungsinstrumenten, etwa aufgenommenen Kassenkrediten beim nicht-öffentlichen Bereich.

⁸ Analog gilt, dass Mittelaufnahmen außerhalb des Cash-Pools im entsprechenden Merkmal der vierteljährlichen Schuldenstatistik zu melden sind, selbst wenn die aufgenommenen Mittel ganz oder teilweise in den Cash-Pool eingezahlt werden.

Nimmt der Cash-Pool-Führer eine solche Anlage für eine einzelne teilnehmende Einheit vor, meldet nur diese Einheit die Mittelanlage und vermindert ihren Forderungsbestand gegenüber dem Cash-Pool wie bei einer Geldmittelentnahme.

d) Kreditaufnahmen des Cash-Pool-Führers für den Cash-Pool beim nicht-öffentlichen Bereich

Übersteigt der Liquiditätsbedarf der Cash-Pool-Einheiten die Geldmittel des Cash-Pools, so kann es vorgesehen sein, dass der Cash-Pool-Führer einen Kassenkredit (typischerweise bei einem Kreditinstitut) aufnimmt. Dies kann durch Überziehung des Cash-Pool-Kontos, sofern es bei einem Kreditinstitut geführt wird, oder durch anderweitige Kreditaufnahme und Überweisung auf das Cash-Pool-Konto erfolgen. In jedem Fall ist die Kassenkreditaufnahme in der Schuldenstatistik nur durch den Cash-Pool-Führer auszuweisen. Der aufgenommene Kassenkredit wird in der vierteljährlichen Schuldenstatistik bei den „Kassenkrediten“ sowie in der Darunter-Position „beim nicht-öffentlichen Bereich: Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Teilnehmer aufgenommene Kassenkredite“ ausgewiesen.

Deckt der Cash-Pool-Führer den Liquiditätsbedarf der Cash-Pool-Einheiten, der die Geldmittel des Cash-Pools übersteigt, mit eigenen Mitteln, ist keine Kassenkreditaufnahme nötig. In diesem Fall meldet der Cash-Pool-Führer die zum Ausgleich des Cash-Pool-Kontos genutzten Mittel in der Statistik über Finanzielle Transaktionen unter „Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse), Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool/Einheitskasse/Amtskasse)“⁹ sowie in der vierteljährlichen Schuldenstatistik unter „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten“ entsprechend der eigenen Zuordnung nach Bereichsabgrenzung.

Sind die einzelnen Cash-Pool-Einheiten selbst zur anderweitigen Kreditaufnahme befugt und nehmen unabhängig vom Cash-Pooling Schulden auf, erfolgt der Ausweis in der vierteljährlichen Schuldenstatistik außerhalb von Cash-Pooling durch die jeweilige Cash-Pool-Einheit, die den Kredit aufnimmt.

e) Teilnahme an mehreren Cash-Pools

Nimmt eine Einheit an mehreren Cash-Pools teil, so sind ihre jeweiligen Beziehungen zu den Cash-Pools separat zu ermitteln und aggregiert zu melden. **Eine Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verschiedenen Cash-Pools miteinander ist nicht zulässig.** Dieses Bruttoprinzip gilt unabhängig davon, wie die Einheit an den Cash-Pools teilnimmt – ob als Cash-Pool-Einheit oder Cash-Pool-Führer.

f) Vermengung von Cash-Pool-Vermögen und Vermögen des Cash-Pool-Führers

⁹ Wenn in der Statistik über Finanzielle Transaktionen das Merkmal Cash-Pooling nicht nach Cash-Pool-Führer und Cash-Pool-Teilnehmer untergliedert ist, werden die Forderungsbestände beim Merkmal „Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ bei der entsprechenden Ebene/Bereichsabgrenzung gemeldet.

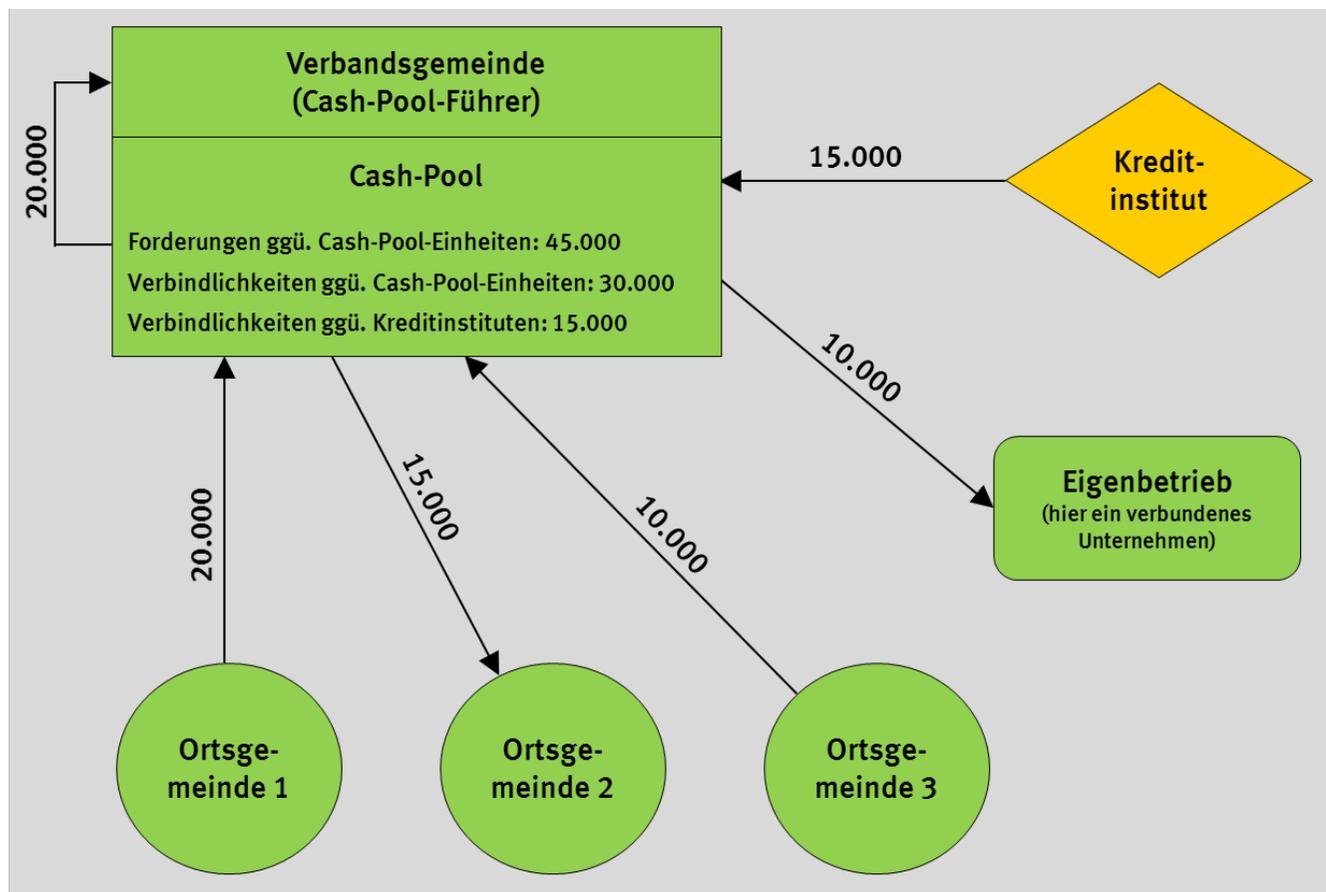
Ein Sonderfall besteht, wenn der Cash-Pool-Führer Cash-Pool-Mittel mit dem eigenen Vermögen vermengt. Das könnte bspw. der Fall sein, wenn der Cash-Pool-Führer eigene Kassenkredite mit Cash-Pool-Mitteln tilgt oder Cash-Pool-Mittel auf ein anderes Verrechnungskonto des Cash-Pool-Führers überwiesen werden, von dem er auch eigene Ausgaben tätigt. Dann besteht die Möglichkeit, dass das Cash-Pool-Vermögen auch für den Liquiditätsbedarf des Cash-Pool-Führers verwendet wird. Daher wird bei einer Vermengung des Cash-Pool-Vermögens mit dem Vermögen des Cash-Pool-Führers immer unterstellt, dass hier eine Entnahme aus eigenem Liquiditätsbedarf vorliegt und keine bloße Mittelanlage.

g) Cash-Pooling mit Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs

Wird Cash-Pooling mit Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs betrieben, so sind diese Sachverhalte **nicht in dem Block „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse“** zu melden, da hier ausschließlich Cash-Pooling mit Einheiten des öffentlichen Bereichs ausgewiesen wird. Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Cash-Pool-Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs sind in der vierteljährlichen Schuldenstatistik als Kassenkredite beim „sonstigen inländischen Bereich“ (nicht-öffentlicher Bereich) zu melden. Die Forderungen des Cash-Pool-Führers gegenüber entnehmenden Cash-Pool-Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs sind bei der Gesamtposition „Ausleihungen“ in der Statistik über Finanzielle Transaktionen zu melden. Zu beachten ist, dass Zuführungen durch Cash-Pool-Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs ebenfalls bei der Meldung der Cash-Pool-Mittel („Bargeld und Einlagen“, „Wertpapiere“) zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt auch für Kassenkreditaufnahmen für den Cash-Pool, die durch Entnahmen von Cash-Pool-Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs notwendig werden.

3. Beispiel Verbandsgemeinde (Cash-Pool-Führer) mit 3 Ortsgemeinden und einem Eigenbetrieb (öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen):

Im untenstehenden Beispiel reichen die Mittel, welche die Verbandsgemeinde (=Cash-Pool-Führer) von den Ortsgemeinden (=Cash-Pool-Einheiten) 1 und 3 erhält, nicht aus, um den eigenen sowie den Liquiditätsbedarf der Ortsgemeinde 2 und des Eigenbetriebs zu decken. Der nicht durch Einzahlungen in den Cash-Pool gedeckte Bedarf wird durch eine Kassenkreditaufnahme der Verbandsgemeinde als Cash-Pool-Führer bei einem Kreditinstitut finanziert.



Berichtseinheit	Vierteljährliche Schuldenstatistik	Statistik über Finanzielle Transaktionen (mit Unterscheidung nach Cash-Pool-Führer/-Teilnehmer)	Statistik über Finanzielle Transaktionen (ohne Unterscheidung nach Cash-Pool-Führer/-Teilnehmer)
Ortsgemeinde 1		Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse), Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel zum Quartalsende, bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden: 20.000	Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse), Forderungsbestand zum Quartalsende, bei Gemeinden/Gv. 20.000
Ortsgemeinde 2	Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel, bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden: 15.000		
Ortsgemeinde 3		Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse), Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel zum Quartalsende, bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden: 10.000	Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse), Forderungsbestand zum Quartalsende, bei Gemeinden/Gv. 10.000
Eigenbetrieb	Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel, bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden (öffentlicher Bereich): 10.000		
Verbands- gemeinde (Cash- Pool-Führer)	Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel, bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden (öffentlicher Bereich): 20.000 Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten, bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden (öffentlicher Bereich): 30.000 Kassenkredite bei Kreditinstituten: 15.000 Darunter: beim nicht-öffentlichen Bereich: Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite: 15.000	Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse), Cash-Pool-Führer (CF): Forderungsbestand zum Quartalsende, bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden: 35.000 Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse), Cash-Pool-Führer (CF): Forderungsbestand zum Quartalsende, bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen: 10.000	Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse), Forderungsbestand zum Quartalsende, bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden: 35.000 Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse), Forderungsbestand zum Quartalsende, bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen: 10.000